

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Sommersdorf
(Hundesteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl-LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Sommersdorf (nachfolgend nur noch „Gemeinde“ genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushaltsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden oder wenn die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (5) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist dann anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist insbesondere beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen.

(3) Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeiträume, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann abweichend von Abs. 2 die Steuerschuld am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis spätestens zum 30.09. des vorangehenden Jahres schriftlich beantragt werden.

§ 6

Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den zweiten Hund	48,00 €
c) für dritten und jeden weiteren Hund	72,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor jedem weiteren Hund zu berücksichtigen, diese gelten als erste Hunde.

(3) die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich, abweichend von Abs. 1 jährlich

- für jeden Kampfhund 128,00 €

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) vom 23.01.2009 in Verbindung mit dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) §§ 1 und 2 vom 12.04.2001, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Rassen:

- Pitbull-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- American Staffordshire-Terrier
- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

§ 7

Allgemeinde Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 1 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 sind Steuervergünstigungen jeglicher Art ausgeschlossen.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilfebedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen.
3. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihren Hundehaltern oder -führern leben.
4. Herdengebrauchshunde berufsmäßiger Schäfer in der erforderlichen Anzahl.

Die Hunde müssen ausschließlich zum Hüten von Viehherden erforderlich sein und zu diesem Zweck verwendet werden.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
5. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse und Übungen, deren Ablegung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.
- (4) Billigkeitsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn der Hund bereits vor Eintritt der wirtschaftlichen Bedrängnis gehalten wurde und der Hundehalter nicht mehr als einen Hund hält.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (siehe § 6 Abs. 3) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Gemäß §§ 2 (2), (3) und 4 (1) und (10) HundeG LSA (Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt) hat der Hundehalter

- a) den Hund mit einem Transponder durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen
 - (spätestens 6 Monate nach der Geburt)
- b) eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten
 - (spätestens 3 Monate nach der Geburt)
- c) einen Wesenstest nachzuweisen, wenn es sich um einen gefährlichen Hund handelt
 - (spätestens 6 Monate ab Beginn der Haltung)

Nachweise hierüber sind bei der Anmeldung des Hundes der Gemeinde vorzuweisen oder schnellstmöglich nachzureichen.

Die vom Hundehalter übermittelten Angaben werden im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert. Es werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhoben.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 3) bei der Gemeinde abzumelden. Bei der Veräußerung sind der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (§§ 8 bis 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Gemeinde gibt neue Marken aus.
- (3) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Gemeinde zurückgegeben wird.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch die Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden.
- (6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten der Gemeinde oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des/der Erwerbers/-in angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 5 seinen Hund/ seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt.

2. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,

3. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines Hundes /seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt

handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum **01.02.2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.11.2014 außer Kraft.

Sommersdorf, den 17.12. 2018

(Müller)
Bürgermeister

Dienstsiegel